

# Häufig gestellte Fragen zur EEG-Umlage

EnBW ODR, Stand 24. Juni 2022

Spezifische Fragen EEG Umlage	
<b>Was bedeutet die Senkung der EEG-Umlage ab 1. Juli 2022?</b>	Zum 1. Juli 2022 wird nach dem EEG-Entlastungsgesetz die EEG-Umlage von 3,723 ct/kWh auf 0,00 ct/kWh gesenkt. Das bedeutet, dass Sie ab 1. Juli keine EEG-Umlage mehr zahlen müssen. Die sich daraus ergebende Entlastung müssen Energieversorger in vollem Umfang an Ihre Kunden weitergeben.
<b>Wie geht die EnBW ODR mit der Absenkung der EEG-Umlage um?</b>	Die EEG-Umlage wird zum 1. Juli 2022 entsprechend der gesetzlichen Regelung um 3,723 ct/kWh zzgl. MwSt. abgesenkt. Sie werden von uns nicht schriftlich über diese Absenkung informiert. In der Grundversorgung wird der Verbrauchspreis um den genannten Betrag abgesenkt und bei unseren Sonderprodukten in der nächsten Jahresrechnung in Form einer Gutschrift ausgewiesen. Die laufenden Abschlagszahlungen werden durch die EnBW ODR nicht angepasst.
<b>Warum wurde die EEG-Umlage ab 1. Juli 2022 auf null gesenkt?</b>	Die Absenkung der EEG-Umlage soll den Verbrauchern aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise eine Entlastung bieten. Bei einem Stromverbrauch von 4.000 kWh wird durch die Absenkung der Endkunde um rund 150 Euro (netto) entlastet.
<b>Muss ich zum 1. Juli 2022 einen Zählerstand mitteilen?</b>	Nein, der Zähler muss nicht zwingend abgelesen werden. Wir berücksichtigen die Preisminderung bei der nächsten Abrechnung, indem wir den Zählerstand zum 1. Juli 2022 automatisiert rechnerisch ermitteln.
<b>Kann ich meinen Abschlagsbetrag aufgrund der EEG-Absenkung ebenfalls senken?</b>	Die Absenkung der EEG-Umlage soll die Verbraucher finanziell entlasten. Trotzdem kann diese Maßnahme allein die vorherigen Preissprünge (Corona Pandemie, Ukraine Krieg, ...) nicht gänzlich auffangen. Um bei der nächsten Rechnung keine unangenehme Überraschung in Form einer Nachzahlung zu erleben, raten wir von einer Senkung des Abschlages ab.
<b>Muss ich als Endkunde etwas dafür tun, um von der EEG-Umlage zu profitieren?</b>	Nein, der Preis wird automatisch gesenkt. Auch das Ablesen des Verbrauchs entfällt. Wir teilen den bisher genutzten Strom anhand des Verbrauchs zum Stichtag auf. In der nächsten Jahresrechnung werden wir die Verbrauchsmengen mit der jeweiligen EEG-Umlage getrennt aufführen.
<b>Besteht ein Sonderkündigungsrecht?</b>	Da es keine offizielle Preisanpassung, mit besonderen Rechten und Pflichten ist, gibt es kein Sonderkündigungsrecht.
<b>Erhalte ich eine separate Information zur Absenkung der EEG-Umlage?</b>	Nein, die Absenkung wird in der nächsten Abrechnung automatisch berücksichtigt und verrechnet, ähnlich wie bei der temporären Senkung der MwSt. im Jahr 2020. Eine separate Kommunikation in Form eines Schreibens findet nicht statt.
<b>Wird die EEG-Umlage abgeschafft oder abgesenkt?</b>	Gemäß Gesetzentwurf der Bundesregierung handelt es sich zunächst um eine Absenkung der EEG-Umlage von aktuell 3,723 Cent/kWh auf 0,00 Cent/kWh, die bis 31. Dezember 2022 befristet ist. Ab 1. Januar 2023 wird die EEG-Umlage endgültig abgeschafft. <a href="https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/eeg-umlage-faellt-weg-2011728">https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/eeg-umlage-faellt-weg-2011728</a>
<b>Was ist die EEG-Umlage?</b>	Die EEG-Umlage wurde im Jahr 2000 eingeführt. Auch „Ökostromumlage“ genannt, sie dient dazu, die Förderung des Ausbaus von Solar-, Wind-, Biomasse- und Wasserkraftwerken zu finanzieren. Sie wird bisher bei den Endkunden über die Stromrechnung erhoben. Die Einnahmen aus der EEG-Umlage fließen bisher auf das sogenannte EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber. Der Bund erstattet ihnen künftig die Einnahmeausfälle aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (EKF) und finanziert daraus die Förderung erneuerbarer Energien.